



Öffnungszeiten:  
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

## Wahlbekanntmachung

1. Am 12. September 2021 finden in der Gemeinde Spiekeroog die

- a) Wahl des Kreistages des Landkreises Wittmund
- b) Wahl des Rates der Gemeinde Spiekeroog
- c) Wahl des Landrates des Landkreises Wittmund
- d) Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Spiekeroog

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die jeder wahlberechtigten Person bis zum 22.08.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede wählende Person hat für die Wahl der Vertretungen drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen der Vertretungen statt (z. B. Gemeindevahlen und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.  
Für die Direktwahlen hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme.

4. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber und für jeden Einzelwahlvorschlag zur Kennzeichnung.  
Die Stimmzettel für die Direktwahl enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung. Bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten die Stimmzettel jeweils ein Feld zur Kennzeichnung mit „Ja“ oder „Nein“.

5. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie  
5.1 für die Wahl der Vertretungen die Liste, die Bewerberin oder den Bewerber durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimmen gelten sollen

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen, ohne an die Reihenfolge innerhalb der Liste gebunden zu sein,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

- 5.2 bei der Direktwahl auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimme gelten soll. Nimmt nur eine Bewerberin oder ein Bewerber teil, kennzeichnet sie den Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“, jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
6. Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen besitzt, kann die Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.  
Wahlschein
8. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, nur durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - Sie legt den oder die Stimmzettel (bitte jeden Stimmzettel einzeln falten) unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
  - Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben; Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
11. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
12. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl der anderen Person erlangt hat.
13. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

14. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Direktwahlen grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass eine Stichwahl erfolgen könnte. Sollte eine Stichwahl erfolgen, so ist der Wahltag der Sonntag, der 26.09.2021 in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr. Die Stichwahl findet in den gleichen Wahlräumen wie die Hauptwahl statt. Die Wahlberechtigten erhalten für eine mögliche Stichwahl ihre Wahlbenachrichtigungskarte zurück.
15. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Spiekeroog, 04.09.2021

Piszczan